

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 37 vom 26. April 2019

Der städtische Petitionsausschuss hat am 26. April 2019 die nachstehend aufgeführten 17 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 19/350

Gegenstand: Errichtung einer Brückenverbindung im Bremer Westen

Begründung: Der Petent setzt sich für die Schaffung einer Brückenverbindung zwischen dem Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteilen Rablinghausen und Überseestadt ein. Darüber hinaus schlägt er die Auslobung eines Ingenieurwettbewerbs für die Gestaltung der Brückenverbindung vor.

Die Petition wird von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Derzeit wird seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Wirtschaftsförderung Bremen an der Erstellung eines Integrierten Verkehrskonzeptes Überseestadt (IVK) gearbeitet. Der erste Entwurf des IVK ist der Öffentlichkeit im Oktober 2017 vorgestellt worden. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass die Auswertung der Ergebnisse des Handlungskonzeptes des IVK sowie der städtebaulichen Projekte in der Überseestadt und in Woltmershausen abgewartet werden müssten und zugleich zugesichert, dass die in der Petition vorgebrachten Argumente in die laufenden Diskussionen mit einfließen.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten und die vorgebrachten Ideen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bremer Westen ausdrücklich. Er sieht, insbesondere angesichts der derzeitigen schwierigen Verkehrssituation in der Überseestadt, das Erfordernis, die Petition den Fraktionen zur

Kenntnis zu geben, damit die Vorschläge des Petenten in die fraktionsinternen Beratungen zum weiteren Vorgehen einbezogen werden können.

Eingabe-Nr.: S 19/348

Gegenstand: Änderung des Anwahlverfahrens für weiterführende Schulen

Begründung: Die Petentin kritisiert das geltende Anwahlverfahren für die weiterführenden Schulen und fordert, allen Kindern – soweit gewünscht – einen Platz an einer wohnortnahen Oberschule zu vermitteln, allen Kindern mit Leistungen über dem Regelstandard einen Platz an einem wohnortnahen Gymnasium zu garantieren sowie die Bedürfnisse der Eltern im Hinblick auf eine Nachmittagsbetreuung zu erfüllen. Bei dem jetzigen System hätten die Eltern keine wirkliche Wahl, da die Kapazitäten nicht dem Bedarf angepasst und die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern hinsichtlich Wohnortnähe, Schulform und Betreuungszeit nicht adäquat berücksichtigt würden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Ferner hatte die Petentin im Rahmen einer öffentlichen Beratung die Gelegenheit, ihr Anliegen vorzutragen und zu begründen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das aktuelle Aufnahmeverfahren ist in all seinen Verfahrensschritten gesetzlich sowie verordnungsrechtlich geregelt und war Gegenstand einer umfassenden Schulrechtsnovelle mit dem Ziel, beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule eine größere Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Oberster Maßstab in dem Verfahren ist der Elternwille, der in den vorhandenen Wahlmöglichkeiten zum Ausdruck kommt und sich in den jährlichen Ergebnissen widerspiegelt, wonach circa 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler an einer ihrer Wunschschulen aufgenommen werden.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten und des nicht vorhersehbaren Anwahlverhaltens ist es jedoch nicht möglich, alle Wünsche zu erfüllen. Bei der anschließenden Zuweisung der Schulplätze wird so weit wie möglich versucht, den Wünschen der Eltern nach Schulform und wohnortnaher Beschulung Rechnung zu tragen. Es gibt bisher allerdings keine Möglichkeit, das Anwahlverfahren so auszugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler garantiert ihre Wunschschule erhalten. Alternative Verfahren sind erprobt worden, haben jedoch nicht zu besseren Ergebnissen geführt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des klaren und transparenten Auswahlverfahrens ist eine grundsätzliche Neukonzeption des Verfahrens durch die senatorische Behörde derzeit nicht angedacht.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Anwahlverfahren für viele Familien eine besondere Härte darstellt, wenn im Ergebnis für keine der drei Wunschschulen eine Zusage erteilt wird. Die Enttäuschung darüber ist nachvollziehbar. Der Ausschuss ist jedoch überzeugt, dass der Elternwille entgegen der Auffassung der Petentin im Verfahren grundsätzlich einen hohen Stellenwert hat und bei der Zuweisung der Schulplätze insgesamt sachgerechte Kriterien zugrundegelegt werden. Auch dem Ausschuss ist bislang kein Verfahren bekannt, bei dem

eine höhere Quote von Zusagen an Wunschschulen erzielt werden kann.

Der Ausschuss sieht allerdings die Notwendigkeit, angesichts der Berufstätigkeit vieler Eltern die Kapazitäten bei der schulischen Nachmittagsbetreuung auch bei weiterführenden Schulen den gestiegenen Bedürfnissen anzupassen. Die Petition sollte daher den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/319

Gegenstand: Erhalt der Kita Zion

Begründung: Die Petentin setzt sich für einen Erhalt der Kita Zion der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) in der Bremer Neustadt ein, die als nicht mehr sanierungsfähig eingestuft worden sei und daher geschlossen werden solle. Sie verweist diesbezüglich auf die Unterversorgung mit Kitaplätzen in Bremen und fordert Stadt und Evangelische Kirche auf, für einen Fortbestand der zwei Kita-Gruppen mit ihren 40 Plätzen zu sorgen.

Die Petition wird von 478 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin. Er kann diesem jedoch nicht entsprechen.

In den letzten Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Platzangebot in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege auszuweiten und bedarfsdeckend zu gestalten. Allerdings ist es momentan in Bremen nach wie vor schwierig, allen Kindern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss sieht daher weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Senatsbeschlusses von 2015 zur Kita-Ausbauplanung als erforderlich an.

Diesbezüglich hat die Vertreterin der Senatorin für Kinder und Bildung in der öffentlichen Beratung darauf hingewiesen, dass es in der Bremer Neustadt zum Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt 34 Gruppen mehr gegenüber dem Kindergartenjahr 2016/2017 geben werde. Bis zum Jahr 2020 werden insgesamt sechs neue Kita-Standorte in der Neustadt entstanden sein und in zwei bestehenden Kitas wird sich die Anzahl der Gruppen verdoppeln.

Darüber hinaus rechnet die senatorische Behörde, angesichts des Ausbaus zur Tagesbetreuung in allen Stadtteilen, mit einem Rückgang der Nachfrage aus anderen Stadtteilen. Diesbezüglich wird auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung verwiesen.

Träger der Kita Zion ist die BEK. Aufgrund des Sanierungsbedarfs und der beschränkten Eignung des Gebäudes als Kita hat diese bereits im Jahr 2009 im Rahmen einer langfristigen Standortplanung erklärt, die Einrichtung nicht weiterzuführen. Dies ist der Senatorin für Kinder und Bildung rechtzeitig mitgeteilt worden und konnte demzufolge in deren Ausbauplanungen einbezogen werden.

Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses die Entscheidung der BEK zu bewerten. Er sieht jedoch in den geplanten Neu- und Erweiterungsbauten von Kitas, die nach Aussage der Vertreterin der Senatorin für Kinder und Bildung, im Gegensatz zur Kita Zion barrierefrei und mit großem Außenbereich ausgestattet sind, dass die senatorische Behörde auf den Wegfall der Plätze der Kita Zion vorbereitet ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/43

Gegenstand: Tierhaltung im Kleingartengebiet

Begründung: Der Petent beschwert sich über ein Tierhaltungsverbot auf seinem Kleingartengrundstück, auf dem er Geflügel hält.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss Ortsbesichtigungen zu dieser Angelegenheit durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten zwar nachvollziehen, er sieht jedoch keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Der Ausschuss hat sich vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten gemacht. Danach hält der Petent derzeit circa 30 Hühner und einige Enten. Eine Laube wird als Stall genutzt. Insgesamt ist festzustellen, dass das Grundstück ausschließlich der Geflügelhaltung/-zucht und nicht als Kleingarten dient.

Die zulässige Nutzung eines Kleingartens ist in erster Linie anhand des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) zu beurteilen. § 1 Absatz 1 BKleingG definiert den Kleingarten als Grundstücksfläche, die dem Nutzer zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung überlassen worden ist. Das Gesetz stellt in erster Linie auf die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung ab (BGH, Urteil vom 16. Dezember 1999, Aktenzeichen III ZR 89/99 – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2000, 779, 782; Urteil vom 17. Juni 2004, Aktenzeichen III ZR 281/03, Seite 6) und darüber hinaus auf die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Eine Kleintierhaltung gehört dagegen nicht zur kleingärtnerischen Nutzung (Mainczyk, Kommentar zum Bundeskleingartengesetz, 10. Auflage, § 1 Randnummer 7c). Der Kleingarten ist keine Kleinsiedlung im Sinne des § 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung), zu der auch die Kleintierhaltung gehört. Hieraus folgt, dass auch das Errichten von Stallungen unzulässig ist. § 3 Absatz 2 BKleingG regelt darüber hinaus, dass im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig ist. Nach Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr überschreitet die als Stallung genutzte Laube diese Größe.

Soweit der Petent sich auf § 20a Nummer 7 BKleingG beruft, ist festzustellen, dass diese Norm ausschließlich für das Gebiet der „neuen Bundesländer“ eine Sonderregelung darstellt, nach der eine Kleintierhaltung unberührt bleibt, soweit sie bis zum 3. Oktober 1990 zulässig war, unter der Voraussetzung, dass sie in bescheidenem Umfang betrieben wird. Sie darf die Kleingärtnergemeinschaft nicht stören, der kleingärtnerischen Nutzung nicht widersprechen und nicht erwerbsmäßig betrieben werden. Zudem muss die gärtnerische Nutzung überwiegen (Mainczyk, am angegebenen Ort). Die Sonderregelung findet daher auf den Fall des Petenten keine Anwendung.

Indem der Petent auf dem Grundstück Tierhaltung in größerem Ausmaß betreibt, liegt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des BKleingG vor. Zudem handelt es sich um Tierhaltung, die geeignet ist, die Beziehungen zu den benachbarten Kleingärtnern durch Lärm und durch Gerüche zu beeinträchtigen.

Aufgabe des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, als zuständige Bauordnungsbehörde, ist es, bei der Errichtung, Änderung, dem Abbruch, der Nutzung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diesbezüglich ist dem Petenten bereits dargelegt worden, dass der bestehende Bebauungsplan für das Grundstück als Planungsinhalt „Öffentliche Grünfläche“ mit der Nutzung „Dauerkleingärten“ festlegt und die maximale bebaute Fläche auf 24 Quadratmeter festgesetzt wurde.

Indem der Ausschuss durchaus Verständnis für das Interesse des Petenten zur Tierhaltung hat, wird dieser aufgefordert, gemeinsam mit der Bauordnungsbehörde nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dabei ist für den Ausschuss angesichts der bestehenden Rechtslage eindeutig, dass eine Tierhaltung im bisherigen Umfang nicht auf dem bislang hierfür genutzten Grundstück des Petenten erfolgen darf. Sollte dieser seine Tierzucht nicht an anderer Stelle fortführen wollen, so empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, gemeinsam mit der Bauordnungsbehörde sowie gegebenenfalls den benachbarten Eigentümern und dem Kleingartenverein Gespräche über eine Tierhaltung in geringerem Umfang aufzunehmen.

Der Ausschuss erachtet ganz grundsätzlich die unkommerzielle Kleintierhaltung und -zucht in vertretbarem Umfang, solange sie nicht das nachbarschaftliche Miteinander und den Frieden im Parzellengebiet stört, als unterstützenswert. Denkbar wäre aus Sicht des Ausschusses, dass künftig die Haltung von sechs bis zwölf Hühnern und acht bis 14 Kaninchen pro Parzelle und unter Berücksichtigung des Tierwohls bei ausreichend verfügbarer Fläche ermöglicht wird.

Dem Petenten wird angeraten, die Gespräche ernsthaft zu führen und eventuell getroffene Vereinbarungen einzuhalten, nachdem er in der Vergangenheit einer Vereinbarung mit der zuständigen Bauaufsicht, die Tiere anderweitig unterzubringen, nicht gefolgt ist.

Eingabe-Nrn.: S 19/312

S 19/375

S 19/406

Gegenstand: Verbot privater Feuerwerke

Begründung: Die Petenten setzen sich für ein allgemeines Verbot des Abbrennens privater Feuerwerke ein.

Die Petition S 19/312 wird von 81 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin im Verfahren S 19/312 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er kann auch einige der vorgebrachten Bedenken nachvollziehen. Letztlich sieht er jedoch keine Möglichkeiten, das Anliegen der Petenten zu unterstützen.

Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Sprengstoffgesetz und in der ersten Sprengstoffverordnung geregelt. Danach ist das Abbrennen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 30. Dezember bis zum 2. Januar eines Jahres erlaubt, wobei es für einige Örtlichkeiten, wie etwa im Umfeld des Bremer Rathauses und des Zoos am Meer, eine Ausnahme gibt. Außerhalb des klassischen Silvesterfeuerwerks kommt in der übrigen Zeit des Jahres ein Abbrennen von Feuerwerk – nach Angabe der Vertreterin der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz – nur in zwei Konstellationen in Betracht. Eine Möglichkeit sei, dass sich eine Privatperson eine Ausnahmegenehmigung vom generellen Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk hole. Die zweite Möglichkeit sei, dass ein Gewerbetreibender, zu dessen Gewerbe das Abbrennen von Feuerwerk gehöre und der eine generelle Erlaubnis habe, dies mit einer Anzeige bei der Gewerbeaufsicht ohne Genehmigung durchführe. Die Vertreterinnen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz haben im Rahmen der öffentlichen Beratung dargelegt, dass die Behörde, angesichts einer Zunahme an Feuerwerksveranstaltungen in den vergangenen Jahren, der Gewerbeaufsicht die fachliche Weisung erteilt hat, im Rahmen des Antrags Privater, das vorhandene Ermessen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung restriktiv auszuüben. In der Folge habe die Zahl der Ausnahmegenehmigungen stark abgenommen. Während es im Jahr 2014 noch 30 Ausnahmegenehmigungen gegeben habe seien es 2015 lediglich 16 gewesen. Seitdem sei es zu keiner Ausnahmegenehmigung gekommen, bei etwa zehn Anträgen pro Jahr. Als besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes würden Hochzeiten, Firmenjubiläen und runde Geburtstage regelmäßig nicht mehr anerkannt.

Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der gewerblichen Feuerwerksveranstalter lediglich eine Anzeigepflicht besteht, so dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Ge-

werbeaufsicht keine Möglichkeiten habe einzugreifen. Lediglich im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben habe die Behörde die Möglichkeit einzugreifen. Im Rahmen von Gesprächen werde zudem versucht, auf die Betreiber einzuwirken, mit Empfehlungen und Beratungen, zum Beispiel im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen, die eingeschränkte Verwendung von Feuerwerk mit Knalleffekten et cetera.

Der Ausschuss erkennt durchaus den Interessenkonflikt zwischen Befürwortern privater (Silvester-)Feuerwerke und denjenigen, die wie die Petenten auf Lärm, Feinstaubbelastungen und Tierwohl hinweisen. Er ist jedoch der Auffassung, dass die handelnden Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeit zu einem angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessen beitragen. Sowohl die restriktive Ermessensausübung im Rahmen der Genehmigung privater Feuerwerke als auch Beschränkungen durch Allgemeinverfügungen tragen dazu bei, die Anzahl privater Feuerwerke zu beschränken. Der Ausschuss weist zugleich darauf hin, dass angesichts bundesgesetzlicher Zuständigkeit lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für Verbote des Inverkehrbringens und des Abbrennens von Feuerwerken bestehen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern ein großes Interesse an der Durchführung privater Feuerwerke insbesondere an Silvester und am Neujahrmorgen hat. Im Ergebnis sieht der Ausschuss ein vollständiges Verbot weder für rechtlich durchsetzbar noch für erforderlich an.

Eingabe-Nr.: S 19/318

Gegenstand: Installation von Blitzgeräten an der Ampel Richard-Boljahn-Allee/Friedrich-Stampfer-Straße

Begründung: Der Petent fordert die Installation einer Blitz-/Rotlicht-Überwachungsanlage an der Fußgängerampel in der Richard-Boljahn-Allee in Höhe der Friedrich-Stampfer-Straße. Die täglichen Beobachtungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie private Zählungen ergäben eine hohe Anzahl an Rotlichtverstößen, so dass ein Blitzgerät an dieser Stelle erforderlich sei, um Gefahr für Leib und Leben der Passanten abzuwenden.

Die Petition wird von 85 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Darüber hinaus liegen dem Ausschuss zahlreiche weitere Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auswertung durch die Polizei stellt die Örtlichkeit keinen Unfallschwerpunkt dar, insbesondere nicht im Vergleich zu der Verkehrs- und Unfallsituation an anderen Hauptausfahrtstraßen in Bremen. Durchgeführte Rotlichtüberwachungen in den vergangenen Jahren hätten zwar Rotlichtverstöße ergeben, jedoch konnte keine gesteigerte Gefährdung der Fußgänger und Radfahrende festgestellt werden. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurde in der Vergangenheit bereits die Schutzzeit der Ampelanlage erhöht sowie die Sichtbeziehung zwischen Pkws und querenden Personen durch entsprechende bauliche Maßnahmen verbessert. Ferner

steht wenige Hundert Meter entfernt bereits eine Geschwindigkeitsüberwachungsanlage. Aus diesen Gründen sieht der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit zur Errichtung einer weiteren Anlage.

Eingabe-Nr.: S 19/355

Gegenstand: Durchführung einer unternehmerischen Gesamtstudie für die BSAG

Begründung: Der Petent beklagt Fahrpreiserhöhungen und Angebotseinschränkungen bei der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und schlägt zur Aufklärung die Überprüfung der BSAG durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen nicht. Der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat dem Ausschuss im Rahmen der öffentlichen Beratung die europa- und nationalrechtlichen Vorgaben dargestellt. Durch diese werden eine Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beschlussfassung der zuständigen politischen Gremien sichergestellt. Insoweit werden die Forderungen des Petenten nach einer Überprüfung der BSAG bereits erfüllt. Für eine darüber hinausgehende Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens kann der Ausschuss keine Notwendigkeit erkennen.

Eingabe-Nr.: S 19/370

Gegenstand: Durchfahrtsverbot für schwere Fahrzeuge

Begründung: Der Petent fordert, in der Northeimer Straße in Findorff – zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über sechs Tonnen – ein entsprechendes Piktogramm auf die Straße aufzubringen, um die Straße vor weiteren Schäden durch schwere Fahrzeuge zu schützen. Das Verkehrsschild werde häufig nicht beachtet.

Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die betroffene Straße verfügt bereits über eine eindeutige verkehrsrechtliche Anordnung zur Gewichtsbeschränkung durch Verkehrszeichen. Der zuständigen Behörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies nicht ausreichend ist. Eine zusätzliche Kennzeichnung durch Piktogramme ist nur dann vorzunehmen, wenn dies zur Verkehrssicherheit beiträgt. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

Eingabe-Nr.: S 19/404

Gegenstand: Einrichtung von Twitterkonten für Ermittlungsaufgaben bei der Polizei Bremen

Begründung: Der Petent regt an, der Polizei Bremen Twitterkonten, nicht nur im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch zur Ermittlungsarbeit zur Verfügung zu stellen. Er sieht hierin eine neue und zeitgemäße Ermittlungsmethode. Hintergrund seiner Eingabe ist ein Vorfall, bei dem er sich einer Unterstützung seitens der Polizei bei der Aufklärung der Frage der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung eines Leserbriefes erhofft habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der vom Petenten dargestellte konkrete Sachverhalt konnte durch den Ausschuss nicht aufgeklärt werden. Der Senator für Inneres hat diesbezüglich mitgeteilt, dass der Petent und der geschilderte Sachverhalt bei der Polizei Bremen nicht bekannt sind.

Die Polizei Bremen nutzt einen Twitter-Account insbesondere zu Zwecken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Insofern handelt es sich bei dem Account um einen Kommunikationsaccount. Wie vom Senator für Inneres dargestellt, werden – sofern es für Ermittlungszwecke erforderlich ist – Bestandsdatenanfragen an Twitter beziehungsweise bei Abfrage von Inhaltsdaten ein justizielles Rechtshilfeersuchen gestellt.

Inwieweit eine über Zwecke der Öffentlichkeit hinausgehende Nutzung sozialer Medien sinnvoll und rechtlich zulässig ist, mag der Ausschuss nicht beurteilen. Diesbezüglich hat der Petent keine Argumente vorgetragen. Der Ausschuss erwartet jedoch, dass der Senator für Inneres die Möglichkeiten und rechtlichen Grundlagen einer digitalen Polizeiarbeit fortlaufend überprüft und im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Veränderungsbedarfe umfassend reagiert.

Eingabe-Nr.: S 19/405

Gegenstand: Erhalt des Medienhauses

Begründung: Der Petent fordert, den Abriss des Medienhauses in der Schwachhauser Heerstraße zu verhindern. Er ist der Auffassung, dass die Substanz des Hauses aus kulturellem, historischem und geschichtlichem Hintergrund erhalten bleiben und für die Nachwelt gesichert werden müsse.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung zu dieser Angelegenheit durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten und begrüßt dessen Engagement zum Erhalt des Medienhauses. Er hat sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung ein Bild von dem imposanten Bauwerk gemacht und würde ein Abriss bedauern. Er sieht jedoch aus rechtlichen Gründen

keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Seitens des Senators für Kultur ist dargestellt worden, dass eine Unterschutzstellung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht in Betracht kommt. Hierbei ist zu beachten, dass eine derartige Unterschutzstellung eines im privaten Eigentum stehenden Gebäudes ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit des Artikels 14 Grundgesetz darstellt. Wegen der Gründe, aus denen eine Unterschutzstellung nicht in Betracht kommt, wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Kultur Bezug genommen.

Indem eine Unterschutzstellung durch die Landesbehörde für Denkmalschutz nicht in Betracht kommt, besteht seitens der Baugenehmigungsbehörde keine Möglichkeit, den Abriss zu untersagen. Zwar wurde die bereits 2015 eingereichte Bauvoranfrage zunächst negativ beschieden, allerdings hat der Bauherr hiergegen Widerspruch und Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht Bremen hat schließlich der Klage stattgegeben und bestätigt, dass auf dem Grundstück der Bau eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses zulässig ist. Dem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Bremische Landesbauordnung wurde daraufhin am 21. Februar 2019 stattgegeben.

Soweit der Petent sich auf die Möglichkeit einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch (BauGB) bezieht, ist festzustellen, dass die Anwendung einer Erhaltungssatzung für das Gebiet um das Medienhaus herum als auch für das Einzelgebäude selbst ausscheidet. Die oben genannte Vorschrift des BauGB eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, unter anderem durch Satzung Gebiete zu bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung der Genehmigung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist ein prägnantes Ortsbild und eine charakteristische Stadtgestalt von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und architektonischer Bedeutung über einzelne Gebäude oder Straßenzüge hinaus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die städtebauliche Eigenart des Gebietes und seine städtebauliche Gestalt – als Voraussetzungen für eine rechtliche Sicherung des Erhalts – hoch sind.

Für den Stadtteil Schwachhausen sind das 5. Ortsgesetz (Satzung zur Erhaltung der baulichen Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der Gebäude zwischen Parkallee, Schwachhauser Ring, Hartwigstraße, Wachmannstraße und Am Stern) sowie das 7. Ortsgesetz (Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart für das Gebiet zwischen Hollerallee, Schwachhauser Heerstraße, Am Barkhof (einschließlich), Hohenlohestraße (einschließlich) und Blumenthalstraße) und das 9. Ortsgesetz (Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart für ein Gebiet zwischen Schwachhauser Heerstraße, Eisenbahnstrecke Bremen–Osnabrück, Colmarer Straße und Kurfürstenallee) beschlossen worden.

Nach Darstellung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr stellt sich die städtebauliche Eigenart des Gebietes um das Medienhaus (Georg-Gröning-Straße, Lortzingstraße, Schwachhauser Heerstraße, Carl-Schurz-Straße) in einer

Stadtgestalt dar, die nicht den Anforderungen einer Erhaltungssatzung hinsichtlich städtebaulicher Prägnanz und außergewöhnlichem Ortsbild gerecht wird. Die prägnante Wirkung von Einzelgebäuden geht am Gebietsbezug einer Erhaltungssatzung vorbei, sodass lediglich bei Einzelgebäuden von außergewöhnlicher architektonischer und bauhistorischer Qualität, wie etwa einzelner Gebäude in der Lortzingstraße, eine Unterschutzstellung durch das Landesamt für Denkmalpflege erfolgt ist.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte an den fachlichen Stellungnahmen der zuständigen senatorischen Behörden zu zweifeln. Diese haben vielmehr anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen die Sach- und Rechtslage nachvollziehbar dargestellt. Indem vorliegend weder eine Unterschutzstellung noch der Beschluss einer Erhaltungssatzung in Betracht kommt, sieht der Ausschuss keine rechtliche Möglichkeit, den geplanten Abriss des Gebäudes staatlicherseits zu verhindern.

Eingabe-Nr.: S 19/417

Gegenstand: Bau eines Weges

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer Wegeverbindung von der Straße Im Arster Felde zur Robert-Koch-Straße. Hintergrund seiner Petition ist die Befürchtung einer Steigerung des Risikos für Einbrüche an den angrenzenden Grundstücken durch das geplante Bauvorhaben.

Die Petition wird von 145 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Darüber hinaus liegen dem Ausschuss zahlreiche weitere Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf der Grundlage der Bebauungspläne 672 und 1033 soll in Obervieland ein funktionsfähiges und ganzheitliches Wegesystem entwickelt werden. Die vom Petenten kritisierte Wegeverbindung ist ein Baustein dieses Gesamtsystems. Die Festsetzung des Weges als Verkehrsfläche ist mit Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtbürgerschaft als Ortsgesetz rechtlich verbindlich geregelt worden.

Die vom Petenten kritisierte Wegeverbindung war bereits mehrfach Gegenstand öffentlicher Erörterungen und weist durchaus auch Befürworter auf. In der 18. Wahlperiode war eine Petition mit 138 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern eingereicht worden, mittels derer sich für eine weitere Wegeverbindung zur Haltestelle Robert-Koch-Straße ausgesprochen worden war. Seinerzeit ist den Petenten mitgeteilt worden, dass es nach wie vor planerisches Ziel der Stadtgemeinde Bremen ist, die im Bebauungsplan festgesetzte Wegeverbindung zu schaffen. Dies ist zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich gewesen, weil sich die dafür erforderlichen Grundstücke zu einem großen Teil im Privatbesitz befanden. Nachdem gerichtlich Vorkaufsrechte für einen Teil der benötigten Flächen durchgesetzt und weitere Flächen freihändig erworben worden sind, besteht nunmehr die Möglichkeit den Weg zu bauen.

Darüber hinaus hat der Beirat Obervieland mit Beschluss vom 7. Juni 2018 die Herstellung eines derartigen Stichweges positiv beurteilt und die entsprechenden Planungen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr begrüßt. Im Ergebnis sieht der Ausschuss daher keine hinreichenden Anhaltspunkte, um das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären

Eingabe-Nr.: S 19/310

Gegenstand: Beschwerde über Geruchsbelästigungen

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen eine mögliche Genehmigung des Umschlags von gelben Säcken an zwei Standorten in Hemelingen. Begründet wird dies mit der möglichen Erhöhung der Geruchsbelastung im Stadtteil. Vor diesem Hintergrund fordern die Petenten, den Antrag auf Nutzungsänderung nur mit entsprechenden Auflagen zu genehmigen, den bestehenden Bebauungsplan für das Gebiet am Hemelinger Hafen zu ändern und ein modernes abfallwirtschaftliches Standortkonzept für die Stadtgemeinde Bremen vorzulegen.

Die Petition wird von 235 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das den Hintergrund des Petitionsverfahrens darstellende Anliegen hat sich erledigt. Die nach dem Bundesimmissionschutzgesetz erforderliche Anzeige zum Umschlag von gelben Säcken in der Hermann-Funk-Straße wird von dem betreffenden Unternehmen nicht weiterverfolgt. Für den zweiten Standort in der Funkschneise ist ein Genehmigungsantrag nicht eingegangen. Nach Aussage des Unternehmens werden die Pläne für diesen Standort ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Soweit die Petenten fordern, den bestehenden Bebauungsplan so zu ändern, dass künftig entsprechende Genehmigungsvorgänge nicht mehr möglich sind, kann der städtische Petitionsausschuss nicht entsprechen. Im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans für die Stadtgemeinde Bremen ist die besondere Problematik in Hemelingen, wo gewerbliche und hafen-/industrielle Nutzung dicht an die Wohnbebauung heranreichen, berücksichtigt worden. Es wurde eine Zonierung vorgenommen, die hinter dem an die Wohnbebauung angrenzenden Autobahnzubringer zunächst ein Gewerbegebiet und erst im Anschluss daran ein Industriegebiet vorsieht. Im Gewerbegebiet können grundsätzlich Abfallanlagen ausgeschlossen werden, wenn dieses entsprechend modifiziert wird.

Damit kann dem Anliegen der Petenten zwar langfristig Rechnung getragen werden. Aktuell kann der Bebauungsplan, der im gesamten Gebiet eine industrielle Nutzung vorsieht, nicht geändert werden. Bei der Überplanung von bestehenden Baugebieten stellt die bestehende Nutzung einen wesentlichen

Abwägungsbelang dar. Würde man Festsetzungen treffen, die die aktuell ausgeübte industrielle Nutzung unmöglich machen, würde dies in die vorhandenen Rechte der betreffenden Betriebe eingreifen. Voraussetzung für einen solchen Eingriff wäre die Notwendigkeit, in der Abwägung gewichtigen anderen Belangen den Vorzug vor den Belangen der betroffenen Betriebe zu geben. Da solche gewichtigen Belange, die elementare Eingriffe in mehrere ausgeübte Nutzungen rechtfertigen würden, nicht ersichtlich sind, wäre eine solche Planung aller Voraussicht nach abwägungsfehlerhaft. Eine solche Planung könnte auch erhebliche Entschädigungsansprüche auslösen.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses ist das Bremer Abfallwirtschaftskonzept modern und berücksichtigt die jeweiligen Standortsituationen in den Stadtteilen. Die städtebaulichen und planerischen Rahmenbedingungen für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden unter anderem im Rahmen der entsprechenden baurechtlichen Verfahren festgelegt und eingehalten. Ein Defizit sieht der städtische Petitionsausschuss insoweit nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 19/340

Gegenstand: Beschwerde über die Bremer Stadtreinigung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Sperrmüllabfuhr nicht mehr mit Bestellkarte beantragt werden könne. Vielmehr sei ihm seine ausgefüllte Karte zurückgesandt und er dazu aufgefordert worden, die Abfuhr telefonisch oder über die homepage der Bremer Stadtreinigung zu bestellen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann den Ärger des Petenten teilweise nachvollziehen. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre es im Falle des Petenten sicherlich möglich gewesen, die Abfuhr aufgrund der Angaben auf der Bestellkarte durchzuführen. Diese ist leserlich und bezüglich der angemeldeten Gegenstände eindeutig.

Allerdings hat der Ausschuss auch Verständnis dafür, dass zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bearbeitung von Sperrmüllanträgen die Digitalisierung vorangetrieben und ein aktuelles Formular ausgefüllt werden soll. Die Vertreterin des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr hat im Rahmen der öffentlichen Beratung darauf hingewiesen, dass die alten Sperrmüllkarten inhaltlich nicht mehr die für die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr zulässigen Gegenstände abbilden.

Letztlich ist seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt worden, dass die Sperrmüllkarten bis zur vollständigen Umstellung weiterhin akzeptiert und manuell in das System eingegeben werden. Insofern ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden.

Eingabe-Nr.: S 19/368

Gegenstand: Errichtung von Fahrradständern

Begründung: Der Petent regt an, ausschließlich Fahrradständer zu installieren, die auch für Sporträder geeignet sind. Er bemängelt, dass viele Radfahrer keine geeigneten Abstellplätze in Bremen finden. Aufgrund der Materialbeschaffenheit dürften viele Fahrradtypen keine eigenen Ständer am Rahmen montiert haben. Die vielfach verwendeten Fahrradständer würden jedoch für viele Fahrradtypen ungeeignet sein und teilweise die Felge beschädigen.

Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr werden in Bremen – abgesehen von privaten Ständern vor Geschäften – seit längerer Zeit keine Vorderradhalterungen mehr eingesetzt. Vielmehr werden im öffentlichen Raum Fahrradlehnbügel angeboten. Diese sind für alle Reifenbreiten nutzbar.

Der Ausschuss sieht damit die Petition als erledigt an. Zugleich betont er, dass weitere Verbesserungen in Bezug auf Abstellmöglichkeiten für Fahrradfahrer wünschenswert sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die im Rahmen der öffentlichen Beratung durch den Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr geäußerten Überlegungen, Fahrradstellplätze vermehrt zu überdachen. In derartige Überlegungen sowie im Rahmen der stattfindenden Gespräche mit dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. sollten auch die vom Petenten geäußerten Vorschläge zur Höhe und Beschichtung mit einbezogen werden.

Eingabe-Nr.: 19/435

Gegenstand: Ablehnung der Bereitstellung einer Gelben Tonne

Begründung: Die Petenten haben die Gelbe Tonne inzwischen erhalten und die Petition zurückgenommen.